

Allgemeine Bedingungen (AB)

für Dienstleistungen zum Eigenverbrauch

1 Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Bedingungen (AB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der IBC Energie Wasser Chur (IBC) und dem Kunden, nachfolgend Vertragspartner genannt. Sie sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertragspartner und IBC im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abrechnung des Eigenverbrauchs abgeschlossenen Vertrages (nachfolgend Vertrag oder Dienstleistungsvertrag) gelten auch ohne speziellen Hinweis. Entgegenstehende oder von diesen AB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen, soweit diese im Vertrag nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt werden. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AB vor. Die IBC ist berechtigt, die vorliegenden AB anzupassen, sofern die Interessen des Kunden angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AB weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

2 Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AB ist die Erbringungen von Dienstleistungen durch die IBC im Zusammenhang mit der Abrechnung des Eigenverbrauchs für den Vertragspartner. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösungen ZEV Strom basic und ZEV Strom plus. Nicht Gegenstand der vorliegenden AB ist die Energielieferung und die Einspeisevergütung für den Vertragspartner. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Vertragspartners inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie; diesbezüglich sind die Vorgaben von Art. 16 der Energieverordnung (EnV) zu beachten.

3 Leistungserbringung durch die IBC

Die IBC erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner. Die IBC ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

4 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

4.1 Zulässigkeit

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt (EnV, Art.15). Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

4.2 Teilnahme von Mietern und Pächtern

Die im Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Grundversorgung entschieden haben, können nicht an einem Zusammenschluss teilnehmen und fallen demnach nicht unter den Dienstleistungsvertrag.

4.3 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gelten das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie deren korrekte Anordnung. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages durch die IBC geprüft (Ziff. 9 dieser AB). Soweit die erstmalige Einrichtung der Messinfrastruktur gemäss dem Vertrag der IBC obliegt, haftet diese gegenüber dem Vertragspartner nach Massgabe von Ziff. 7 dieser AB. Sollte der Vertragspartner während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet die IBC nicht für allfällige daraus resultierende Schäden.

4.4 Mutationen

Der Vertragspartner hat der IBC Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, insbesondere ein Wechsel des Vertreters des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Grundeigentümern und/oder Mietern und Pächtern gemäss EnV, Art. 16 Abs. 5 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er der IBC weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für der IBC darüber hinaus entstehenden Schäden.

4.5 Periodische Kontrollen

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist gemäss der Niederspan-

nungsinstallationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den im Vertrag bezeichneten Vertreter übertragen werden. Damit ist der Vertreter des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch für die Kontrollauforderungen nach der NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet.

5 Forderungsabtretung und Inkassomassnahmen

Schliesst der Vertragspartner mit der IBC den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösungen ZEV Strom basic und ZEV Strom plus ab, so tritt er der IBC die Forderungen, die ihm gegenüber den dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und den daran teilnehmenden Mietern und Pächtern zustehen ab. Der Vertragspartner ermächtigt und verpflichtet die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter, die von der IBC in Rechnung gestellten Forderungen mit befreiender Wirkung an IBC zu leisten. Die IBC ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Die IBC ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind insbesondere der Einbau eines Prepaymentzählers bzw. das Umschalten eines Smart Meters in den Prepaymodus sowie die Einstellung der Stromlieferung. Die IBC verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und nur bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden anzuordnen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des Vertragspartners übrigbleibt. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sicherzustellen, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Forderungsabtretung und Inkassomassnahmen in geeigneter Weise informiert worden sind. Weiter stellt der Vertragspartner sicher, dass der IBC für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber der IBC für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der IBC für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen. Deren Höhe ist abhängig von der gewählten Abrechnungslösung im jeweiligen Dienstleistungsvertrag festgelegt ist. Die Vergütung sowie weitere im Vertrag aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne weiteres in Verzug.

6.2 Zahlungsverzug

Die IBC stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5 % pro Jahr in Rechnung. Für die Ausstellung von Mahnungen können Gebühren erhoben werden. Die IBC ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners zudem berechtigt, nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung und Androhung der Säumnisfolgen sämtliche vertraglichen Leistungen vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder endgültig vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten inkl. Mahngebühren, die der IBC im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7 Haftung der IBC

Die IBC haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Die IBC schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Die IBC haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die IBC schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus. Die IBC haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs der IBC befinden und für welche die IBC nicht verantwortlich ist.

8 Datenschutz

Die IBC wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Im Falle der Abrechnungslösungen ZEV Strom basic und ZEV Strom plus wird sie auch die Kontaktdaten von den dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümern und daran teilnehmenden Mietern und Pächtern zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwenden. Darüber hinaus wird die IBC die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die IBC wird die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Personendaten selber bearbeiten. Die Bearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter ausserhalb der IBC würde dem Vertragspartner vorgängig angezeigt. Die Daten werden in der Schweiz oder in Ländern mit adäquatem Schutzniveau gemäss Liste des Bundes bearbeitet (inkl. Cloud-Lösungen). Der Vertragspartner erklärt, dass die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AB ausgehändigt zu haben. Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der Vertragspartner und die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter sich an den Datenschutzbeauftragten der IBC wenden.

9 Abschluss und Dauer des Vertrages

Der Dienstleistungsvertrag tritt nach rechtsgültiger Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

10 Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl die IBC als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine solche Übertragung ist der anderen Vertragspartei umgehend mitzuteilen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

11 Schriftform

Für den Dienstleistungsvertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

12 Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Dienstleistungsvertrags als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Dienstleistungsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Dienstleistungsvertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

13 Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Dienstleistungsvertrags übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag gilt Chur als Gerichtsstand.

15 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.